

Bezirkshauptmannschaft Krems
Zahl: IX/M - 57/35

Betrifft: "Silberne Eiche",
KG.Freischling, Naturdenkmal-
erklärung.

An
Herrn Dr.Ferdinand Abensperger und Traun
in Rappottenstein, Bezirk Zwettl

I.) B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Krems als gemäss § 1 Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/52, ermächtigte Behörde ^(im Rahmen der n.ö. Landesregierung) erklärt gemäss § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/52, die auf dem Manhartsberg 10 m von der von Schönberg am Kamp nach Burgstall führenden Straße entfernte, auf der Parz.Nr.988 der KG.Freischling fussende "Silberne Eiche" zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g:

Die vorgenannte Eiche wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 1.12.1926, Zl.2910/10/B, bereits zum Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung wurde infolge der unrichtigen Information, der Baum sei restlos zugrunde gegangen, mit Bescheid vom 30.9.1958, Zl. IX/F - 38/29-58, gelöscht.

Anlässlich einer späteren Überprüfung konnte aber festgestellt werden, daß die Eiche unversehrt an der vorgenannten Stelle wurzelt.

Somit war auf Grund der zit.gesetzlichen Bestimmungen spruchgemäss zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ^{ordentliches} Rechtsmittel zulässig.

II.) Unter Abschrift von I.)

- An
- 1.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2; in Wien I.,
 - 2.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim n.ö.Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau;
 - 3.) den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Freischling;
 - 4.) das Gendarmeriepostenkommando in Plank am Kamp;

zur gef.Kenntnisnahme.

III. Z. u. K. W.:

An-Bescheid I gegen RS b "B" zustellen.
Alle übrigen Bescheide gewöhnlich abfertigen.

Aufbehalten!

Reingeschrieben 5.6.61
Verglichen 5.6.61

Krems, am 29.5.1961

5. Juni 1961